



Einführung

Der vorliegende Servicevertrag dient als Muster und kann entweder direkt in dieser Form verwendet oder den regionalen bzw. kantonalen Gegebenheiten angepasst werden.

Servicevertrag

Gemeinde:	Standort:	
Eigentümer/in:		
Kleinkläranlage:	Typ:	ARA-Nr:

Zwischen dem/der Eigentümer/in der Anlage:

und der Servicefirma:

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

Wartung der Anlage

Die Wartungsarbeiten an der Kleinkläranlage müssen regelmässig, gemäss den Betriebsvorschriften, durch die Eigentümer oder deren Beauftragten ausgeführt werden. Der Schlamm muss mindestens einmal jährlich entnommen und regelkonform durch eine Spezialfirma in einer öffentlichen ARA entsorgt werden. Vorbehalten bleiben weitere Auflagen gemäss Gewässerschutzbewilligung (Einleitbewilligung) der kantonalen Behörde. Die Eigentümer oder deren Beauftragte müssen bei der Servicekontrolle anwesend sein.

Umfang der Servicearbeiten

Die Servicefirma

wird beauftragt _____ mal pro Jahr folgende Arbeiten an der Kleinkläranlage auszuführen:

- Funktionskontrolle
- Technische Kontrolle
- Wartung der Anlageteile, die einer Wartung bedürfen
- Ablaufuntersuchungen gemäss Vorschriften der zuständigen kantonalen Behörde (Einleitbewilligungen)
- Erstellen eines Servicerapportes und Zustellung an Eigentümer, Gemeinde und kantonale Behörde

Aufwandentschädigung

Für die Servicearbeiten und Reisespesen werden pro Kontrolle CHF _____ pauschal verrechnet.

Allfällige Reparaturen, Reinigungsarbeiten, Revisionen und Ersatzteile werden nach Rapport separat verrechnet. Festlegung Ansatz pro Stunde CHF _____.

Der Ansatz für die Pauschal- und Aufwandentschädigung ist zurzeit gültig und kann mit einer Benachrichtigungsfrist von 4 Monaten der Teuerung angepasst werden.

Die Ankündigung der Kontrolle erfolgt mindestens 4 Wochen im Voraus. Erfolgt vor dem Service keine Meldung betreffend An- bzw. Abwesenheit und kann die Kontrolle/Wartung nicht durchgeführt werden, so kann die Hälfte der Servicekosten verrechnet werden.

Allgemeine Bedingungen

Dieser Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen.

Die Haftung des Eigentümers aufgrund gewässerschutzrechtlicher Vorschriften gegenüber Dritten wird durch den Abschluss dieses Vertrages nicht berührt.

Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Standort der Servicefirma.

Dieser Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Kündigungen sind der kantonalen Behörde zu melden.

Der/die Eigentümer/in

Die Servicefirma

Kopie an:

- Kantonale Behörde
- Gemeinde